

## Synopsis

## Änderung Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114) aufgrund EP 3.16b

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M02] Antragsentwurf der Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 7. August 2015</b>
	<b>Reglement betreffend das Übertrittsverfahren</b>
	<i>Der Bildungsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 30 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1)</sup>, beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 <sup>2)</sup> (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 4</b> Zuweisung</p> <p><sup>1</sup> Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.</p> <p><sup>2</sup> Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:</p> <p>a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;</p> <p>b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;</p> <p>c) die Neigungen und Interessen des Schülers.</p> <p><sup>3</sup> Die diesbezüglichen Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amts für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt) festzuhalten.</p>	

<sup>1)</sup> BGS 412.11

<sup>2)</sup> BGS 412.114

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M02] Antragsentwurf der Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 7. August 2015</b>
	<p><sup>4</sup> Für den Eintritt ins Langzeitgymnasium gilt ein Orientierungswert von 5.2, welcher sich aus dem Durchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt bildet.</p> <p><sup>5</sup> Die Durchschnittsnote gemäss Absatz 4 wird ausgewiesen.</p>
	<p><b>§ 19</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Die Ausführungen zum Orientierungswert im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren gelten erstmals für die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen im Schuljahr 2015/16.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderungen treten am ... in Kraft.</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Bildungsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Stephan Schleiss</p> <p>Der Generalsekretär Lukas Furrer</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>